

Entgeltordnung für die Teilnahme am Mittagessen
für die evangelische Kindertagesstätte „Regenbogenhaus“
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön

§ 1

Für das in der Kindertagesstätte angebotene Mittagessen ist ein kostendeckendes Entgelt zu entrichten. Das monatliche Entgelt beträgt z.Z.

- 16 EUR für 1 Essenstag pro Woche
- 26 EUR für 2 Essenstage pro Woche
- 36 EUR für 3 Essenstage pro Woche
- 46 EUR für 4 Essenstage pro Woche
- 56 EUR für 5 Essenstage pro Woche

Der Monat Juli ist beitragsfrei, um Ferienzeiten sowie die Nichtteilnahme durch Krankheit und Feiertage abzudecken. Eine Erstattung erfolgt nicht.

Die Bereitstellung von Allergiker-Essen ist nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests möglich.

§ 2

Die Kosten für das Mittagessen sind neben dem Teilnahmebeitrag von den Erziehungsberechtigten zu entrichten. Die Teilnahme am Mittagessen wird im Betreuungsvertrag schriftlich vereinbart. Wird das Kind länger als bis 12 Uhr in der Kindertagesstätte betreut, ist eine Teilnahme am Mittagessen obligatorisch.

§ 3

Eine Änderung der Teilnahme am Mittagessen ist schriftlich an die Leitung der Einrichtung zu richten. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen zum Ablauf eines Monats zu beachten; eine Abmeldung im laufenden Kindertagesstätten-Jahr ist lediglich bis zum 1. Mai möglich.

§ 4

Werden die Beiträge für das Mittagessen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat unbegründet nicht gezahlt, kann die Teilnahme des Kindes am Mittagessen eingestellt werden.

§ 5

Eine Teilnahme an einzelnen Mahlzeiten ist nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit der Leitung zum Preis von 3,50 EUR möglich. Die Mittagsmahlzeit wird bei der Kita-Leitung vorab bezahlt und von den Mitarbeitenden der Kita dokumentiert.

§ 6

Die Erziehungsberechtigten haben gegebenenfalls die Möglichkeit, eine Bildungskarte bei der zuständigen Kommune zu beantragen und somit einen Zuschuss zu den Kosten für das Mittagessen zu erhalten. Anhand der Bildungskarte kann die Kita einen Teilbetrag des Mittagessenentgelts online abbuchen. Der Kita-Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung dieser Aufgabe die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7

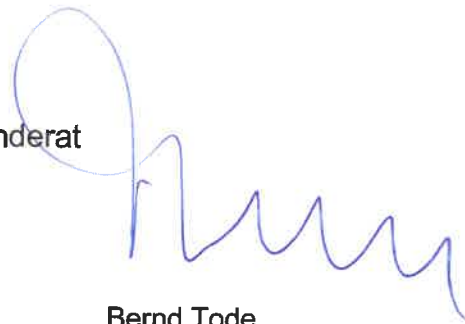
Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung über die Teilnahme am Mittagessen außer Kraft.

Plön, den 2. Januar 2022

Der Kirchengemeinderat



Lutz Thiele
Vorsitzender des Kirchengemeinderates



Bernd Tode
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates